

Die Petition des liberal-theologischen Vereins

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **2 (1876)**

Heft 17

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-237935>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogischer Beobachter.

Organ der zürcher. Volksschule.

Abonnementspreis, franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 2. 50, halbjährlich Fr. 1. 30, vierteljährlich 70 Cts.

Insertionsgebühr für die zweispaltige Petit-Zeile oder deren Raum: 15 Cts.

Winterthur,

N^o. 17.

den 29. April 1876.

Die Petition des liberal-theologischen Vereins.

(Schluss.)

Die Petition verlangt Religionsunterricht für alle Seminarklassen, „denn das eigentlich Erwärmende und Zündende in der Religion sind nicht die allgemeinen Wahrheiten, sondern die individuellen konkreten Gestaltungen, bei deren Betrachtung länger verweilt werden muss.“ Wir gestehen, dass wir die Tiefe dieses Ausspruches vergebens zu ergründen versucht haben. Individuelle konkrete Gestaltungen? Gibt es also auch individuenlose oder allgemeine Gestaltungen? In der Theologie vielleicht; anderswo nicht. — Bisher haben wir immer geglaubt, in allen Dingen seien die allgemeinen Wahrheiten die Hauptsache, und das Individuelle, das Beispiel, diene nur dazu, jene zu abstrahiren und ins rechte Licht zu setzen. Bei diesem Anlasse erinnern wir uns auch, dass, wo wir bei Geistlichen Religionsunterricht genossen, der vorgeschriebene Lehrstoff nirgends durchgearbeitet wurde; jetzt ist uns der Grund klar: weil die geistlichen Pädagogen bei den individuellen Gestaltungen so lange verweilten, dass das allgemeine Ziel, die sittlichen Wahrheiten, und das spezielle Ziel, die Bewältigung des Lehrstoffes, in den Hintergrund gedrängt wurde.

„Wer die Geschichte kennt und das Menschenherz versteht, weiss, dass sich das religiöse Bedürfniss weder wegdisputiren noch todtschweigen lässt, dass es da ist und Befriedigung verlangt,“ sagt die Petition weiter. Wir wollen mit dem Verfasser derselben nicht darüber rechten, dass er die Kenntniss der Geschichte und des Menschenherzens für sich und seine Gesinnungsgenossen in Anspruch nimmt und sie allen denen abspricht, die ein religiöses Bedürfniss in sich nicht zu entdecken vermögen; wir wollen auch nicht näher untersuchen, ob dieses Bedürfniss wirklich in der Menschennatur begründet ist, oder nicht, vielleicht eben durch das planmässige Einpflanzen von Jugend auf künstlich erzeugt und genährt wird. Für letztere Ansicht spräche allenfalls die auch den Theologen nur zu wohl bekannte Thatsache, dass dieses Bedürfniss, auch wo es tief gewurzelt scheint, wieder verloren gehen kann. — Dagegen aber müssen wir uns verwahren, dass es sich darum handle, das religiöse Bedürfniss, wo es vorhanden ist, wegzudisputiren oder todtschweigen, wenn der Erziehungsrath die Zahl der Unterrichtsstunden am Seminar reduziert, oder wenn wir den Ausschluss des Religionsunterrichts von den Schulfächern befürworten. Wollen wir denn nicht vielmehr Jedem volle Freiheit lassen, dieses Bedürfniss zu befriedigen wie und wo er will? Ist das etwa mehr im Sinne der Bundesverfassung, wenn man den Staat veranlassen will, eine bestimmte Schattirung des religiösen Bewusstseins vorzugsweise zu hegen und zu pflegen?

Zu der weiteren Behauptung: „Wer unser Volk kennt, weiss, welch' grosse Macht die Bibel ist und bleiben wird“ sagen wir: Gewesen! heute nicht mehr. Wie reimt sich zu dieser Behauptung die beständige Klage der Kirche, dass das religiöse Bewusstsein im Erkalten, dass der Einfluss dieses „Buches der Bücher“ im Schwinden sei? Uebrigens macht es sich mehr als sonderbar, wenn die Wortführer

einer Fraktion von Geistlichen, die sich, mit vollstem Rechte, bemühen, dem Volke zu zeigen, dass die Bibel ein Menschenwerk und mit den Vorzügen und Fehlern eines solchen behaftet sei, wenn diese Gleichen sich auf das Ansehen desselben Werkes berufen, obwohl sie so gut wie wir wissen, dass dieses Ansehen nicht von selbst in die Köpfe der Menschen eingezogen, sondern einfach von einer frühern Generation positiverer Geistlichen eingepflanzt worden ist.

Die Petenten sind überhaupt stark im Behaupten. Leichten Gemüthes sprechen sie von dem „Bewusstsein, dass die übergrosse Mehrheit unseres Volkes in ihre Bitte einstimme“, und theilen mit, „unser Volk habe in seiner grossen Mehrheit ganz unzweideutig zu erkennen gegeben, dass es eine religiöse Erziehung seiner Jugend wünsche.“ Wie doch diese liberalen, antidemokratischen Herren es verstehen, sich auf die Volksstimme zu berufen, wenn es ihnen dient! Es muss doch etwas an dem Referendum sein! Ohne Zweifel werden sie auch gleich sagen können, ob diese übergrosse Mehrheit eine reformerische oder eine orthodoxe Erziehung wünscht. So sicher fühlen wir uns allerdings nicht und wagen nicht zu behaupten, dass die Mehrheit für uns sei. Einstweilen wollen wir aber doch konstatiren, dass im Sekundarschulkreis Neumünster bei den letzten Wahlen gerade diejenigen Mitglieder der Pflege, deren Initiative die Ausschliessung des Religionsunterrichts von der Schule zuzuschreiben ist, von beiden Parteien getragen, mit einem an Einstimmigkeit grenzenden Mehr wiedergewählt wurden. Da kann doch keine Unzufriedenheit über den gefassten Beschluss herrschen!

Es fehlt der Petition oder dem für das Volk bestimmten Auszug aus derselben auch nicht an rhetorischem Schmuck. Als solchen sehen wir die Stelle an: „Sollte wirklich die Zahl derer, die über die Religion sprechen, wie ein Blinder über die Farben, künftig sich vorzüglich aus dem Stande der Lehrer rekrutiren?“ Da bisher wohl alle Seminaristen bis zum 16. Jahre den Religionsunterricht der Kirche genossen haben und nach der Ueberzeugung der Petitionssteller auch ferner genossen werden, so liegt in obiger Frage das seltsame Zugeständniss, dass der kirchliche Unterricht in religiösen Dingen blind lasse.

Etwas mehr als blosser dekorativer Zuthat ist der Ausspruch: „Wir lieben die Volksschule und es thäte uns schmerzlich weh, würde ihr durch Beseitigung des Religionsunterrichts ihr schönstes Kleinod ausgebrochen.“ Man muss gestehen, an zu grosser Anspruchslosigkeit leiden die Verfasser der Petition nicht. Warum soll dieser Unterricht das schönste Kleinod sein? Weil er sich vorsetzt, Tugend und Sittlichkeit in die junge Generation zu pflanzen. Nun, hat nicht der übrige Schulunterricht dasselbe Ziel auch? Lässt denn ein guter Lehrer einen einzigen Schulhalbtage vorbeigehen, ohne sich zu bemühen, seine Schüler auf der Bahn edler Menschlichkeit wieder einen Schritt weiter zu führen? Die Pflege der Gesinnung lässt sich bei der Jugend nicht trennen von der Pflege der Intelligenz, und es soll auf dem Boden der Volksschule keine Pächter des einen oder andern Gebietes geben.

Der Religionsunterricht das schönste Kleinod der Volksschule! Die liberalen Theologen sind doch wohl kaum der

Ansicht, dass ein pietistisch-orthodoxer Religionsunterricht ein solches Kleinod sei; also haben sie nur den ibrigen dafür, und wenden sich dab-i an die B-hörden um Schutz und Anerkennung dieses Anspruches. Wie, wenn nun die Vermittler und die Positiven dasselbe Verlangen an die Behörden stellen? Da haben wir ja wieder die Fabel von den drei Brüdern, von denen jeder behauptet, er habe den rechten King und jeder vom Richter die Anerkennung desselben verlangt. O dass der Erziehungs-rath oder der Bundes-rath oder wer immer diese Frage schliesslich zu entscheiden haben wird, dannzumal die Weisheit des Richters entfalten möchte, der die Hülfsuchenden von sich weist mit dem Rathe, die Kraft ihres Edelsteins durch Sanftmuth, herzliche Verträglichkeit, durch Wohlthun, durch unbestochene, vorurtheil-freie Liebe zu beweisen! — Wir wissen, dass es unter den Geistlichen solche gibt, die nicht vor dem Ausschluss ihres Standes von dem Schulunterricht und sogar von den Schulbehörden zurückschrecken und ihr Amt im Sinne von Nathans Richter auffassen. Ein solcher hat kürzlich im „Landboten“ seine wirklich fromme Ueberzeugung niedergelegt. Aber wie viele sind ihrer?

Was nun noch speziell den Religionsunterricht am Seminar anbetrifft, so erinnern wir daran, dass die Reduktion auf je 2 Stunden in der 3. und 4. Klasse mit ausdrücklicher Einwilligung des Herrn Fries beschlossen wurde, welcher fand, ein religions-geschichtlicher Unterricht müsse, um fruchtbar zu sein, auf einem vorausgegangenem einlässlichen Geschichtsunterricht fussen. Ferner theilen wir mit, dass auch in den Lehrerinnenseminarien Zürich und Winterthur, welche beide Geistliche zu Rektoren haben, die gleiche Zahl von Religionsstunden angesetzt ist. Man wird also auch in diesen Kreisen der Ansicht sein, dass die genannte Zahl von Stunden genüge, um das wünschbare Ziel zu erreichen. — Im Uebrigen sind wir damit einverstanden, dass die vakante Stelle am Seminar in Bälde besetzt und der Lehrplan auch mit Rücksicht auf den Religionsunterricht ausgeführt werde.*) Nicht als ob wir letztern für nothwendig erachteten, um den Lehrer zur Ertheilung desselben in der Schule zu befähigen; nach unserer Ansicht soll in der Volksschule kein besonderer Religionsunterricht ertheilt werden. Aber die Religion ist in unserer Zeit immer noch ein wichtiger Kulturfaktor, mit dem man rechnen muss; und eine harmonische Ausbildung verlangt, dass man alle die Momente, welche den gegenwärtigen Kulturzustand herbeigeführt haben, nach ihrer Bedeutung würdige und berücksichtige.

II. Der Entscheid des Erziehungs-rathes in Sachen des Religionsunterrichts

verlangt die Beibehaltung des Status quo, d. h. die Weiterertheilung des fakultativen Religionsunterrichts in bisheriger Weise. Zur richtigen Beurtheilung dieses Entscheides müssen wir auf das Schulgesetz vom Jahr 1859 zurückgehen, das mit Ausnahme der durch die neue Verfassung und durch das Wahl- und Besoldungsgesetz herbeigeführten Veränderungen noch in Kraft besteht. Das Gesetz von 1859 steht noch auf dem Boden einer engen Verbindung von Schule und Kirche. Diese Umschlingung zeigt sich darin, dass es den Ortsgeistlichen ex officio zum Präsidenten der Pflege ernannte. Sogar in den Au-gemeinden Zürichs, welche mit Ausnahme von Neunünster nach der Stadt kirchgenössisch sind, hatte der Katechet in der Pflege den Vorsitz zu führen. Die Lehrmittel für den Religionsunterricht kamen nur unter

*) Nachdem Herr Pfarrer Wissmann, dem die Stelle anerboten worden, dieselbe ausgeschlagen hat, weil sich in der zu kurzen Zeit nichts Befriedigendes erreichen lasse und weil ihm zur Vorbereitung die Zeit fehle, sind mit Herrn Prof. Volkmar in Zürich Unterhandlungen behufs Uebernahme des Unterrichts angeknüpft worden und hat derselbe die Stelle angenommen.

Fürsorge und Mitwirkung der Kirchenbehörden zu Stande (siehe § 69 des Unterrichtsgesetzes). Der Religionsunterricht an der Ergänzungsschule war nach § 70 Aufgabe des Ortsgeistlichen. Die Sekundarschule hatte eine etwas freiere Stellung, indem nicht ein Geistlicher von Amts wegen Präsident der Pflege sein musste. Doch war auch da der Religionsunterricht als obligatorisches Fach festgesetzt und sollte nach § 110 in der Regel durch einen Geistlichen ertheilt werden. Nur ausnahmweise durfte die Pflege ihn einem in diesem Fache geprüften Lehrer übertragen. Durch die Bestimmung, dass der Religionsunterricht am Seminar durch ein Mitglied des zürch. Ministeriums ertheilt werden müsse, war also auf allen Stufen dafür georgt, dass die Verbindung zwischen Schule und Landeskirche nicht unterbrochen wurde.

Die Verfassung von 1869 schützte nun zwar die Landeskirche in ihrem Bestand, hob aber jede Verbindung derselben mit der Schule auf durch den § 63, Lemma 2: „Jeder Zwang (in Glaubenssachen) gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ist ausgeschlossen.“ Die nächste Folge war, dass der Religionsunterricht auf allen Stufen fakultativ wurde, und dass die Geistlichen fortan nicht mehr von Amtswegen Mitglieder und Präsidenten der Schulpflegen waren. — Schon nach der neuen Kantonalverfassung wäre eine Pflege berechtigt gewesen, den Religionsunterricht von der Schule auszuschliessen, denn § 63, Lemma 3 sagt: „Die evangelische Landeskirche und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Kultusverhältnisse selbstständig unter Oberaufsicht des Staates.“ Es fragt sich nun bloss: Gehört der Religionsunterricht zu den Kultusangelegenheiten oder nicht? Wir meinen, und gewiss sind auch alle Vertheidiger des Status quo dieser Ansicht, Religionsunterricht und Kultus seien, zumal auf der Stufe der Volksschule, unzertrennlich. Der erstere ist die Erklärung, die Begründung der Kultushandlungen, die beiden verhalten sich wie theoretische Erläuterung und praktische Anwendung. Wer nun von der Schule jene verlangt, muthet ihr selbstverständlich auch diese zu. Umgekehrt werden die berufenen Vertreter des Kultus es sich nicht nehmen lassen, dass auch die theoretische Begründung der Kultushandlungen ihre Sache sei. Hieraus folgt einerseits, dass der sogenannte konfessionslose Religionsunterricht eine Unmöglichkeit, eine blosser Phrase ist, dass jede religiöse Unterweisung konfessionell sein muss, und andererseits, dass diese nicht Sache der Schule, sondern der kirchlichen Genossenschaften und der Familien sein soll.

Noch deutlicher spricht sich die Bundesverfassung vom Jahre 1874 aus. Nach § 27 ist aller Primarunterricht obligatorisch und steht ausschliesslich unter staatlicher Leitung. Es soll an den öffentlichen Schulen nichts gelehrt werden, wodurch die Glaubens- und Gewissensfreiheit beeinträchtigt würde. Niemand ist gehalten, für Kultuszwecke Steuern zu zahlen (§ 49). Da nun die öffentlichen Primarschulen von der Gesamtheit unterhalten werden, und ferner alle Fächer derselben obligatorisch sind, so folgt, dass nichts an denselben gelehrt werden darf, um dessentwillen nach § 49 die Schulsteuern verweigert werden könnten. — Die Uebergangsbestimmungen enthalten folgenden Passus: „Diejenigen Bestimmungen der eidg. Gesetzgebung, der Konkordate, der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Verfassung im Widerspruch stehen, treten mit Annahme derselben, beziehungsweise der Erlassung der darin in Aussicht stehenden Bundesgesetze ausser Kraft.“ Es ist uns wohl bekannt, dass die Anhänger des Alten sich an dieses „beziehungsweise“ anklammern und behaupten, bis zum Erlass eines eidgenössischen Schulgesetzes müsse alles im Alten bleiben. Nach unserer Ansicht aber ist das Bisherige bis zur definitiven Regulierung durch ein Gesetz bloss geduldet; wer sich aber inzwischen beill,